

merkblatt.

feuerungskontrolle.

Neuer amtlicher Feuerungskontrolleur

Aufgrund der Pensionierung des bisherigen Feuerungskontrolleurs hat der Gemeinderat entschieden, die Funktion des amtlichen Feuerungskontrolleurs an ein externes, in der Feuerungskontrolle erfahrendes Unternehmen zu übertragen.

Folgende Aufgaben werden der Firma Fred Senn AG in Übereinstimmung mit dem kommunalen Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen:

- Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle und Abnahmekontrollen.
- Validierung der Kontrollen, die durch andere Unternehmen (Servicefirmen und Kaminfeger) durchgeführt werden.
- Führen einer aktualisierten Datenbank, die die Anlagendaten, Zuständigkeiten und Messresultate enthält. Die erhobenen Daten bleiben Eigentum der Gemeinde und unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Inkasso der Gebühren gemäss der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle.

Die Oberaufsicht über die Feuerungskontrolle bleibt weiterhin bei der Gemeinde. Die Gemeinde verschickt das Informationsschreiben an die Hauseigentümerinnen und -eigentümer, bei denen die Kontrolle fällig ist. Sie bleibt darüber hinaus Anlaufstelle für Fragen zum Heizungsersatz, erstellt Sanierungsverfügungen und holt das rechtliche Gehör bei der Eigentümerschaft ein, wenn Anlagen die Grenzwerte nicht mehr einhalten können. Weiter legt die Gemeinde die Gebühren fest und ist für rechtlichen Grundlagen (Reglement und Verordnung) verantwortlich.

Die regelmässige Kontrolle Ihrer Öl- oder Gasheizung ist ein wichtiger Beitrag zur Luftqualität.

Denn nur wer sauber und sparsam heizt, hilft mit vor Luftverunreinigung zu schützen. Zudem bringt eine gut

Kontrolle durch Gemeinde

Einstufenbrenner

(sowie modulierend <70 KW) CHF 126.00
Ordentliche Kontrolle

Mehrstufige Brenner

Ordentliche Kontrolle CHF 126.00
Jede weitere Betriebsstufe CHF 40.00

Nachkontrolle

CHF 126.00

Versäumter Termin

CHF 45.00

Zuschlag Rechnungsstellung

CHF 20.00

Abnahmekontrolle

gemäss obigen

Gebühren

Kontrolle durch private Firma

Administrativ-Gebühr Gemeinde

CHF 45.00
(Rechnung durch Gemeinde)

Stichproben-Kontrollen/ Qualitätssicherung

ohne Beanstandung gebührenfrei

mit Beanstandung gemäss obigen Gebühren

gewartete Anlage erhebliche Einsparungen bei den Heizkosten.

Der Bund hat deshalb in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) lufthygienische und energetische Anforderungen festgelegt. Mit einer regelmässigen Feuerungskontrolle wird gewährleistet, dass Öl- und Gasfeuerungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Einwohnerrat hat an der Sitzung vom 27. Oktober 2014 das Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen verabschiedet. Dadurch wurde die Basis gelegt für die Liberalisierung der Feuerungskontrolle. Alle, die eine messpflichtige Heizung besitzen, haben fortan die Möglichkeit zu wählen, wer die periodische Kontrolle durchführt. Die Gemeinde Reinach informiert die AnlagebesitzerIn, wann die Kontrolle fällig ist (Öl-Heizungen alle zwei Jahre, Gas-Heizungen alle vier Jahre).



Die obligatorischen Kontrollen einer Öl- oder Gasheizung

Die periodische Kontrolle

Alle zwei Jahre ist eine Abgasmessung der Öl-Heizung durch den amtlichen Feuerungskontrolleur oder eine anerkannte Servicefirma notwendig. Gas-Heizungen müssen alle vier Jahre kontrolliert werden.

Die Nachkontrolle

Falls es bei der Routinekontrolle zu einer Beanstandung kommt, sind eine Nachregulierung und eine Nachkontrolle durch die Servicefirma nötig.

Die Abnahmekontrolle

Bei einer neuen oder sanierten Heizung wird die Anlage noch während der Garantiezeit (innert 12 Monaten) vom amtlichen Feuerungskontrolleur überprüft. So wird gewährleistet, dass neue Heizungen effizient arbeiten und die Grenzwerte nicht überschreiten.

Wahl des Feuerungskontrolleurs

- **Falls Sie sich für eine Kontrolle durch den amtlichen Feuerungskontrolleur entscheiden**

Der amtliche Feuerungskontrolleur, Fred Senn AG, meldet sich bei Ihnen betreffend eines Termins (Oktober bis März) und führt die Messung durch.

Er berät Sie bei anstehenden Sanierungen produktneutral.

Kosten: Die Gebühren für die Feuerungskontrolle müssen gemäss gesetzlichen Vorgaben kostendeckend sein. Die Gebühren sind auf der Vorderseite dieses Merkblattes sowie in der entsprechenden Verordnung ersichtlich (www.reinach-bl.ch, Stichwort: Verordnung).

- **Falls Sie sich für eine Kontrolle durch eine private Firma oder den Kaminfeger entscheiden**

Sie wählen für die Kontrolle eine private Servicefirma oder einen Kaminfeger. Die Fachperson muss vom Lufthygieneamt beider Basel autorisiert sein. Die Liste der messberechtigten Personen der Servicefirmen finden Sie unter www.bl.ch, Stichwort: Feuerungskontrolle, oder auf der Gemeinde-Website. Sie vereinbaren einen Termin für die Feuerungskontrolle. Die Kontrollen müssen in der Zeit von **Juni 2021 bis März 2022** durchgeführt werden.

Das ausgefüllte Rapportformular der Servicefirma/des Kaminfegers mit den Messergebnissen und Messstreifen inkl. Russfilter (Originale!) senden Sie bis spätestens **Ende März 2022** an die Fred Senn AG, Mittlere Strasse 70, 4056 Basel.

Kosten: Die Kontrolle wird Ihnen durch die Servicefirma resp. den Kaminfeger verrechnet. Für den administrativen Aufwand des amtlichen Feuerungskontrolleurs (Information Eigentümer, Überwachen Kontrollmessung, Daten Kantonssystem nachführen etc.) stellt Ihnen der amtliche Feuerungskontrolleur direkt eine Rechnung von CHF 45.

Kontaktadressen

Amtlicher Feuerungskontrolleur

Fred Senn AG
Mittlere Strasse 70
4056 Basel
Tel. 061 383 11 70
www.sennenergie.ch / info@sennenergie.ch
Bürozeiten: 8-12 Uhr, 13-17 Uhr

Gemeinde Reinach

Umwelt und Energie
Hauptstrasse 10
Tel. 061 511 64 17
Weitere Informationen zur Feuerungskontrolle finden Sie auf www.reinach-bl.ch, Stichwort: Feuerungskontrolle.

Impressum

Gemeinde Reinach | Hauptstrasse 10 | 4153 Reinach
www.reinach-bl.ch | info@reinach-bl.ch | Feb. 2022